Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1891)

Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 24. Samstag den 13. Juni 1891.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. -
Vierteljährl Fr. 2. —
Für das Ausland.
Halbjährl. Fr. 5. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder
franko.

Rundschreiben Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII.

an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Welt, die mit dem Apostolischen Stuhle in Gemeinschaft stehen.

Ueber die Arbeiterfrage.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen!

I.

Der Geist der Neuerung, welcher seit Langem durch die Völker geht, mußte, nachdem er auf dem politischen Gebiete seine verderblichen Wirkungen entfaltet hatte, folgerichtig auch das staatswirthschaftliche Gebiet ergreifen. — Viele Umstände begünstigten diese Entwicklung: Die Industrie hat durch die Vervollkommnung der technischen Hilfsmittel und eine neue Produktionsweise mächtigen Aufschwung genommen, das gegenseitige Verhältniß der besitzenden Klasse und der Arbeiter hat sich wesentlich umgestaltet; das Kapital ist in den Händen einer geringen Zahl angehäuft, während die große Menge verarmt: und dabei wächst in den Arbeitern das Selbstbewußtsein und das Gefühl der Stärke, sie organisiren sich in immer engerer Vereinigung. Das alles hat den sozialen Conflikt wachgerufen, vor welchem wir stehen. Wie viel in diesem Kampfe auf dem Spiele steht, das zeigt die bange Erwartung der Gemüther gegenüber der Zukunft. Ueberall beschäftigt man sich mit dieser Frage, in den Kreisen von Gelehrten, auf fachmännischen Congressen, in Volksversammlungen, in den gesetzgebenden Körpern und im Rathe der Fürsten. Die Arbeiterfrage ist geradezu in den Vordergrund der ganzen Zeitbewegung getreten. — Im Hinblick auf die Sache der Kirche und die gemeinsame Wohlfahrt haben Wir schon früher, Ehrwürdige Brüder, das Wort ergriffen, um in den Rundschreiben Ueber die politische Autorität, Ueber die Freiheit, Ueber den christlichen Staat und über andere verwandte Gegenstände die betreffenden Irrthümer der Gegenwart zu kennzeichnen und zurückzuweisen Wir erachten es aus gleichem Grunde für zweckmäßig, das Nämliche im vorliegenden Schreiben hinsichtlich der Arbeiterfrage zu thun. — Zwar ist dieser Gegenstand von Uns auch in andern Schreiben berührt worden; aber nunmehr gedenken Wir über denselben nach seinem ganzen Umfange Unserem Apostolischen Amte gemäß Uns auszusprechen. Wir wollen die Grundsätze darlegen, welche für eine richtige und billige Entscheidung der Streitfrage maßgebend sein müssen. Die Streitfrage ist ohne Zweifel schwierig und voller Gefahren; schwierig, weil Recht und Pflicht im gegenseitigen Verhältniß von Reichen und Besitzlosen, von Kapital und Arbeit abzumessen in der That keine geringe Aufgabe ist, und voller Gefahren, weil eine wühlerische Partei nur allzu geschickt das Urtheil des Volkes irre führt, um Aufregung und Empörungsgeist unter den unzufriedenen Massen zu verbreiten. Indessen, es liegt nun einmal zu Tage, und es wird von allen Seiten anerkannt, daß geholfen werden muß, und zwar daß baldige ernste Hilfe noth thut, weil in Folge der Mißstände Unzählige ein wahrhaft gedrücktes und unwürdiges Dasein führen. In der Umwälzung des vorigen Jahrhunderts wurden die alten Genossenschaften der arbeitenden Klassen zerstört, keine neuen Einrichtungen traten zum Ersatz ein, das Staatswesen entkleidete sich zudem mehr und mehr der christlichen Sitte und Anschauung, und so geschah es, daß Handwerk und Arbeit allmählich der Herzlosigkeit reicher Besitzer und der ungezügelten Habgier der Concurrenz isolirt und schutzlos überantwortet wurden. — Die Geldkünste des modernen Wuchers kamen hinzu, um das Uebel zu vergrößern, und wenn auch die Kirche zum Oefteren dem Wucher das Urtheil gesprochen, fährt dennoch ein unersättlicher Kapitalismus fort, denselben unter einer anderen Maske auszuüben. Produktion und Handel sind fast zum Monopol von Wenigen geworden, und so konnten wenige übermäßig Reiche dem arbeitenden Stande nahezu ein sklavisches Joch auflegen.

Zur Hebung dieses Uebels verbreiten die Sozialisten, indem sie die Besitzlosen gegen die Reichen aufstacheln, die Behauptung, jeder private Besitz müsse aufhören, um einer Gemeinschaft der Güter Platz zu machen, welche mittelst der Vertreter der städtischen Gemeinwesen und durch die Regierungen selbst einzuführen wäre. Sie wähnen, durch eine solche Uebertragung alles Besitzes von den Individuen an die Gesammtheit alle Mißstände heben zu können, es müßte nur einmal das Vermögen und dessen Vortheile gleichmäßig unter den Staatsangehörigen vertheilt sein. Indessen dieses Programm ist weit entfernt, etwas zur Lösung der Frage beizutragen; es schädigt vielmehr die arbeitenden Klassen selbst; es ist ferner sehr ungerecht, indem es die rechtmäßigen Besitzer vergewaltigt; es ist endlich der staatlichen Ordnung zuwider, ja bedroht die Staaten mit völliger Auflösung.

Vor Allem liegt nämlich klar auf der Hand, daß die Absicht, welche den Arbeiter bei der Uebernahme seiner Mühe leitet, keine andere als die ist, daß er durch den Lohn zu irgend einem persönlichen Eigenthum gelange. Indem er Kräfte und Fleiß einem Andern leiht, will er für seinen eigenen Bedarf das Nöthige erringen; und er erwirbt sich eigentliches Recht nicht blos auf die Zahlung, sondern auch auf freie Verwendung derselben. Gesetzt, er habe durch Einschränkung Ersparnisse gemacht und sie der Sicherstellung halber zum Ankauf eines Grundstückes verwendet, so ist das Grundstück eben der ihm gehörige Arbeitslohn, nur in anderer Form; es bleibt in seiner Gewalt und Verfügung, nicht minder als der erworbene Lohn. Aber gerade hierin besteht offenbar das Eigenthumsrecht an beweglichem wie unbeweglichem Besitze. Wenn also die Sozialisten dahin streben, allen Sonderbesitz in Gemeingut umzuwandeln, so ist klar, wie sie dadurch die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger machen. Sie entziehen denselben ja mit dem Eigenthumsrechte die Vollmacht,

ihren erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen, sie rauben ihnen eben dadurch Aussicht und Fähigkeit, ihr kleines Vermögen zu vergrößern und sich durch Fleiß zu einer besseren Stellung emporzuringen.

Aber was schwerer wiegt, das von den Sozialisten empfohlene Heilmittel der Gesellschaft ist offenbar der Gerechtigkeit zuwider, denn das Recht zum Besitze privaten Eigenthums hat der Mensch von der Natur erhalten. — Es tritt, wie in andern Dingen so auch hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen Mensch und Thier hervor. Das Thier bestimmt sich nicht selbst, sondern wird durch den doppelten Instinkt seiner Natur geleitet. Derselbe beschützt seine Vermögen, er fördert die Entwicklung der Kräfte, er erregt und bestimmt deren Bethätigung. Indem der eine Instinkt das Thier zur Selbsterhaltung treibt, bestimmt es der andere zur Fortpflanzung des Geschlechts. Für beides aber ist es auf den engen Bereich desjenigen, was ihm gegenwärtig ist, angewiesen, eine Grenze, über welche es nicht hinauskommt, weil es nur durch das sinnliche Vermögen und durch Einzeleindrücke beherrscht wird. — Weit davon verschieden ist die Natur des Menschen. In ihm findet sich einerseits das Wesen des Thieres in seiner Ganzheit und Vollkommenheit, und so besitzt er, wie dieses, das Vermögen sinnlichen Genusses, aber seine Natur geht nicht in einer thierischen auf, mag man sich letztere noch so vervollkommnet denken; er erhebt sich hoch über die thierische Seite seiner selbst und macht diese sich dienstbar. Was den Menschen adelt und ihn zu der ihm eigenen Würde erhebt, das ist der vernünftige Geist; dieser verleiht ihm seinen Charakter als Mensch und trennt ihn seiner ganzen Wesenheit nach vom Thiere. Eben weil er aber mit Vernunft ausgestattet ist, sind ihm irdische Güter nicht zum bloßen Gebrauche anheimgegeben, wie dem Thiere, sondern er hat persönliches Besitzrecht, Besitzrecht nicht bloß auf Dinge, die beim Gebrauche verzehrt werden, sondern auch auf solche, welche nach dem Gebrauche bestehen bleiben.

Eine tiefere Betrachtung der Natur des Menschen lehrt dieses ganz klar. — Da der Mensch mit seinem Denken unzählige Gegenstände umfaßt, aus den gegenwärtigen die zukünftigen erschließt und Herr seiner Handlungen ist, so bestimmt er unter dem ewigen Gesetze und unter der allweisen Vorsehung Gottes sich selbst nach freiem Ermessen; es liegt darum in seiner Macht, unter den Dingen die Wahl zu treffen, die er zu seinem eigenen Wohle nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft als die ersprießlichste erachtet. Hieraus folgt, daß es Rechte auf persönlichen Bodenbesitz geben muß; es müssen Rechte erworben werden können, nicht blos auf Eigenthum an Erzeugnissen des Bodens, sondern auch auf Eigenthum am Boden selbst. Was dem Menschen nämlich sichere Aussicht auf künftigen Fortbestand seines Unterhaltes verleiht, das ist nur der Boden mit seiner Produktionskraft. Immerhin unterliegt der Mensch Bedürfnissen, sie wechseln nur ihre Gestalt; sind die heutigen befriedigt, so stellen morgen andere ihre Anforderungen. Die Natur muß dem Menschen demgemäß eine bleibende, unversiegliche Quelle zur Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesen haben, und eine solche Quelle ist nur der Boden mit den Gaben, die er unaufhörlich spendet.

Es ist auch kein Grund vorhanden, die allgemeine Staatsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Denn der Mensch ist älter als der Staat, und er besaß das Recht auf Erhaltung seines körperlichen Daseins, ehe es einen Staat gegeben. — Daß aber Gott der Herr die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zur Nutznießung übergeben hat, dies steht nicht dem Sonderbesitze entgegen. Denn Gott hat die Erde nicht in dem Sinne der Gesammtheit überlassen, als sollten alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insoferne als er selbst keinem Menschen einen besonderen Theil derselben zum Besitz angewiesen, vielmehr dem Fleiße der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Abgrenzung und Vertheilung des Privatbesitzes anheimgegeben hat. — Uebrigens wie immer unter die Einzelnen vertheilt, hört der Erdboden nicht auf, der Gesammtheit zu dienen, denn es gibt keinen Menschen, der nicht von seinem Erträgniß lebte. Wer ohne Besitz ist, der hat dafür die Arbeit, und man kann sagen, alle Nahrungsquellen gehen zuletzt zurück entweder auf die Bearbeitung des Bodens oder auf Arbeit in irgend einem anderen Erwerbszweige, dessen Lohn nur von der Frucht der Erde kommt und mit der Frucht der Erde vertauscht wird.

Es ergibt sich hieraus wieder, daß privater Besitz vollkommen eine Forderung der Natur ist. Die Erde spendet zwar in großer Fülle Alles, was zur Erhaltung und Förderung des irdischen Daseins nöthig ist; aber sie kann es nicht aus sich spenden, d. h. nicht ohne Bearbeitung und Pflege durch den Menschen. Indem der Mensch an die Urbarmachung des Bodens körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich ebendadurch den kultivirten Theil zu eigen; es wird demselben sozusagen der Stempel des Bearbeiters aufgedrückt. Es entspricht also durchaus der Gerechtigkeit, daß dieser Theil des Bodens sein eigen ist, und sein Recht darauf unverletzlich bleibe.

Die Beweiskraft des Gesagten ist so einleuchtend, daß es nur Verwunderung erwecken kann, die entgegengesetzten Theorien vortragen zu hören, Theorien, die übrigens nicht neu sind, sondern die schon das Alterthum abgewiesen und widerlegt hat. Man behauptet nämlich, eigentliches Bodeneigenthum sei gegen die Gerechtigkeit, und nur die Nutznießung des Bodens oder der Theile desselben könne den einzelnen zustehen; die Scholle des Herrn, welche seine Anlagen und Baulichkeiten trägt, sei nicht sein eigen, und der Acker, den der Landwirth als den seinen bearbeitet, gehöre nicht ihm. Man will nicht sehen, daß dies ebenso viel heißt, wie einen Raub ausführen an dem, was legitim erworben wurde. Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildniß fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Oede ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eines, daß es großentheils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigenthum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und dasjenige anderen zu überantworten, was der Bebauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigenthum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat. Mit Recht hat darum die Menschheit immer im Naturgesetze die Grundlage für den Sonderbesitz und für die Theilung der irdischen Güter gefunden; sie hat sich weise leiten lassen von der Forderung des natürlichen Gesetzes und blieb unbekümmert um vereinzelte Einreden. Durch ihre praktische Anerkennung hat sie die Jahrhunderte entlang das Eigenthumsrecht sozusagen geheiligt als einen Ausfluß der Weltordnung und als eine Grundbedingung eines friedlichen Zusammenlebens. — Die staatlichen Gesetze aber, die ihre Verbindlichkeit, sofern sie gerecht sind, vom Naturgesetze herleiten, haben überall das in Rede stehende Recht geschützt und mit Strafbestimmungen umgeben. Auch die göttlichen Gesetze verkünden das Besitzrecht, und zwar mit solchem Nachdrucke, daß sie sogar das Verlangen nach fremdem Gute

strenge verbieten: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Haus, Acker, Magd, Ochs, Esel und alles was sein ist.“ [1])

Betrachten wir nunmehr den Menschen als geselliges Wesen, und zwar zunächst in seiner Beziehung zur Familie, so stellt sich jenes Recht auf Privatbesitz noch deutlicher dar. Wenn ihm dieses, sofern er Einzelwesen ist, zukommt, so kommt es ihm noch mehr zu in Rücksicht auf das häusliche Zusammenleben. — In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheimgegeben, entweder den Rath des göttlichen Herrn zum enthaltsamen Leben zu befolgen, oder in die Ehe zu treten. Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Auktorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. „Wachset und mehret euch.“ [2]) Mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt; sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen, und deshalb besitzt sie unabhängig vom Staate ihr innewohnende Befugnisse und Pflichten. Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, verliehen hat, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden; ja dasselbe besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt. Ein dringendes Gesetz der Natur verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nöthige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, sie möglichst sicher zu stellen gegen irdische Wechselfälle, sie in Stand zu setzen, sich selbst vor Elend zu schützen; er ist es ja, der in den Kindern fortlebt und sich gleichsam in ihnen wiederholt. Wie soll er aber jenen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf? — Wie der Staat, so ist auch die Familie im eigentlichen Sinne eine Gesellschaft, und es regiert selbstständige Gewalt in ihr, nämlich die väterliche. Innerhalb der von ihrem nächsten Zwecke bestimmten Grenzen besitzt demgemäß die Familie zum wenigsten die gleichen Rechte wie der Staat in Wahl und Anwendung jener Mittel, die zu ihrer Erhaltung und ihrer berechtigten freien Bewegung unerläßlich sind. Wir sagen, zum wenigsten die gleichen Rechte. Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl der Idee, als der Sache nach früher ist, als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näher stehen. Das Leben in der Staatsgemeinschaft muß dem Individuum und der Familie zu einem wünschenswerthen Gute gemacht werden. Wenn aber Individuum und Familie, nachdem sie im Verbande der staatlichen Gesellschaft sind, seitens der letzteren nur Schädigung finden, statt Nutzen, nur Verletzung des ureigenen Rechts, statt Schutzes, so würde der Staatsverband eher als Gegenstand der Abneigung und des Hasses erscheinen, denn als ein begehrenswerthes Gut.

Ein großer und gefährlicher Irrthum liegt also in dem Ansinnen an den Staat, als müsse er in das Innere der Familie, des Hauses eindringen. — Allerdings, wenn sich eine Familie in äußerster Noth und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise helfen kann, so ist es der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfeleistung eintrete; die Familien sind eben Theile des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt einzugreifen, wenn innerhalb der häuslichen Mauern erhebliche Verletzungen des gegenseitigen Rechtes geschehen; Uebergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen, heißt dann offenbar nicht Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen, der Staat befestigt in diesem Falle die Befugnisse der Einzelnen, er zerstört nicht. Allein, an diesem Punkte muß er Halt machen, über obige Grenzen darf er nicht hinaus, sonst handelt er dem natürlichen Rechte entgegen. Die väterliche Gewalt ist von Natur so beschaffen, daß sie nicht zerstört, auch nicht vom Staate an sich gezogen werden kann; sie weist eine gleich ehrwürdige Herkunft auf, wie das Leben des Menschen selbst. „Die Kinder sind,“ um mit dem hl. Thomas zu sprechen, „gewissermaßen ein Theil des Vaters“; sie sind gleichsam eine Entfaltung seiner Person. Auch treten sie in die staatliche Gemeinschaft, wenn man im eigentlichen Sinne reden will, nicht selbstständig, nicht als Individuen ein, sondern vermittelst der Familiengemeinschaft, in welcher sie das Leben empfangen haben. Aus eben diesem Grunde, weil nämlich die Kinder „von Natur einen Theil des Vaters bilden, stehen sie“, nach den Worten des hl. Lehrers, „unter der Sorge der Eltern, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben.“ [1]) Das sozialistische System also, welches die elterliche Fürsorge bei Seite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Bande der Familie.

Aber sieht man selbst von der Ungerechtigkeit ab, so ist es ebensowenig zu leugnen, daß dieses System in allen Schichten der Gesellschaft Verwirrung herbeiführen würde. Eine unerträgliche Beengung aller, eine sklavische Abhängigkeit vom Staate würde die Folge des Versuches seiner Anwendung sein. Es würde gegenseitiger Mißgunst, Zwietracht und Verfolgung Thür und Thor geöffnet. Mit dem Wegfalle des Spornes für Strebsamkeit und Fleiß würden auch die Quellen der Wohlhabenheit versiegen. Aus der eingebildeten Gleichheit aller würde nichts anderes, als der nämliche klägliche Zustand der Entwürdigung für alle. — Aus alledem ergibt sich klar die Verwerflichkeit der sozialistischen Grundlehre, wonach der Staat allen Privatbesitz einzuziehen und zu öffentlichem Gute zu machen hätte. Eine solche Theorie gereicht den arbeitenden Klassen, zu deren Nutzen sie doch erfunden sein soll, lediglich zu schwerem Schaden, sie widerstreitet den natürlichen Rechten eines jeden Menschen, sie verzerrt den Beruf des Staates und macht ruhige, friedliche Entwickelung des Gesellschaftslebens unmöglich. Bei allen Versuchen zur Abhilfe gegenüber den gegenwärtigen sozialen Nothständen ist also durchaus als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigenthum unantastbar und heilig sei. Wir gehen nunmehr zu der Darlegung über, worin die überall begehrte Abhilfe in der mißlichen Lage des arbeitenden Standes zu suchen ist.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) V. Mos. 5, 21. [2]) I. Moses 1, 28.

[1]) S. Thom. II.-II. Qu. X. a. XII.

Erscheinungen in der protestantischen Kirche Würtembergs.

(Fortsetzung.)

Wenn der Glaube der Kirche vorangeht, die Kirche gründet und bildet, so sind alle auf den Glauben gerichteten Angriffe eben so viele Schläge gegen die Kirche selbst; aber die Kirche kann sich gegen diese Angriffe gar nicht wehren; sie ist

schutzlos denselben ausgesetzt. Je mehr der Unglaube sich breit macht, desto mehr wankt die Kirche. In den protestantischen Ländern richtet der Unglaube seine Angriffe direkt gegen den alten Glauben der Kirche und indirekt gegen die Kirche. In den katholischen Ländern ist die Kirche als solche den Angriffen des Unglaubens ausgesetzt. — Ist die Autorität der Kirche zerstört, so fällt der Glaube derselben ohnehin.

Pastor Eberle führt in seiner Schrift viele Stellen aus Schriften an, die nicht blos von Gemeinde-Gliedern der Kirche ausgehen, sondern von öffentlich angestellten Religionslehrern und von Vorständen der protestantischen Kirche verfaßt sind.

Archidiakon Hölder gibt ein Buch heraus: „Glaubenslehre für die studirende Jugend und nachdenkende Christen aller Stände." Darin kömmt folgende Stelle vor: „Es wäre an der Zeit, daß die ganze protestantische Christenheit zu dem Schritt sich entschlösse, auch mit dem Glauben an die biblischen Wunder endgültig zu brechen zur Steuer der Wahrheit und größeren Ehre Gottes." Mit dem Wunderbegriffe steht und fällt die übernatürliche Offenbarung und der übernatürliche Ursprung und Charakter des Christenthums und damit die christliche Kirche. Mit welchem Recht H. Hölder sich mit seiner Schrift an „nachdenkende Christen" wendet, ist uns unverständlich. Richtiger stellt Strauß die Frage: „Sind wir noch Christen?" Eine Frage, die er verneinen muß.

Der ursprüngliche gläubige Protestantismus stellte im Gegensatz gegen die katholische Kirche die Schrift als die einzige und vollständige Offenbarungs-Quelle auf. Das Schriftwort ist das kristalisirte Wort Gottes. Was ist aber von diesem „Wort Gottes" zu halten, wenn alle Wundererzählungen in der alt- und neutestamentlichen Schrift falsch sind und auf einem absichtlichen Betrug oder einer nicht absichtlichen Täuschung beruhen? Ist namentlich die evangelische Geschichte keine übernatürliche, sondern nur eine natürliche Geschichte, so ist sie keine wahre Geschichte.

Wenn nach protestantischer Auffassung an die Stelle der katholischen Anstalts-Kirche oder lehrenden Kirche die Schrift, d. h. das todte Schriftwort getreten ist, die Schrift aber offenbare Unwahrheiten in ihren Wunderberichten enthält, wie soll, wie kann die Schrift noch als Glaubensquelle und als Grundlage angesehen werden, auf der sich die Kirche aufbaut? Jeder Angriff auf die historische Wahrheit der Schrift ist ein Schlag gegen die Kirche. Allein wie können diese Angriffe auf die historische Wahrheit der Schrift zurückgewiesen werden von Seite einer Kirche, welche als oberstes Prinzip die freie Forschung aufstellt und jede kirchliche Autorität verwirft?

Die Reformatoren verlangten freie Forschung in der Schrift. Die neuen Reformer dehnen dieses Recht der freien Forschung in der Schrift in das Recht der freien Forschung über die Schrift aus. Jene setzten die historische Wahrheit und den Inspirations-Charakter der Schrift mit der katholischen Kirche voraus; diese bestreiten nicht nur den übernatürlichen Ursprung der hl. Schrift, sondern auch die historische Wahrheit derselben, gestützt auf das Recht der freien Forschung, und diese freie Forschung sucht nicht nur die göttliche Wahrheit in der Schrift, sondern untersucht auch mit gleichem Recht, ob die Schrift auch wirklich die Wahrheit enthalte. Die Frage, was ist Wort Gottes? dehnte sich zur Frage aus: Ist das Schriftwort wirklich Wort Gottes und in welchem Sinne? Wie und mit welchem Recht kann dieser Untersuch zurückgewiesen werden? Wenn die Autorität der Schrift die einzige Autorität ist und die Autorität der Kirche sich nur auf die Autorität der Schrift stützt, so ist jeder Angriff auf die Schrift ein tödtlicher Schlag auf die Kirche.

Die Reformatoren anerkannten die historische Wahrheit und Glaubwürdigkeit und den göttlichen Ursprung der Schrift auf das Zeugniß der alten Kirche hin. Indem sie aber die Autorität der alten Kirche bezüglich der Auslegung der Schrift verwarfen, untergruben sie auch die Sicherheit des Zeugnisses der Kirche über die historische Wahrheit und den göttlichen Ursprung der Schrift. Wie soll die Kirche die Authentie der hl. Bücher und die historische Wahrheit derselben bezeugen können, wenn sie keine Autorität hat und von der Wahrheit abgewichen ist?

(Schluß folgt.)

XI. Jahresbericht über das freie katholische Lehrerseminar in Zug. Schuljahr 1890/91.

Der XI. Jahresbericht über das katholische Lehrerseminar in Zug gibt uns ein anschauliches und erfreuliches Bild der segensreichen Wirksamkeit dieser Anstalt. Im abgelaufenen Schuljahr war der I. Curs von 12, der II. von 10, der III, von 4 Schülern besucht. Die Anstalt zählte somit 26 Schüler. Auf die einzelnen Kantone vertheilen sich dieselben in folgender Weise: Aargau 3, Freiburg 5, Graubünden 3, Luzern 1, Schaffhausen 3, St. Gallen 6, Thurgau 1, Zug 1, Zürich 1, Ausland 2. Die Schlußprüfungen fanden den 18., 19. und 20. März statt. Ueber Betragen und Fleiß der Zöglinge kann der Bericht seine vollste Zufriedenheit aussprechen. „Die Fortschritte waren je nach Talent verschieden, immerhin aber auch bei den schwächer begabten Zöglingen befriedigend." Es haben denn auch zwei Abiturienten in Rorschach die Patentprüfung mit Ehren bestanden. Bei der Staatsprüfung in Zug erwarben sich sämmtliche vier Abturienten ein vierjähriges Patent.

An freiwilligen Beiträgen verzeichnet die Rechnung aus 18 Schweizerkantonen und aus dem Auslande Fr. 4202. Der kleine Kanton Zug hat das Seminar mit Fr. 1025. 90 unterstützt. Der Schweizerische Piusverein hat demselben Fr. 1000 zugewendet. Aus manchen Kantonen ist die Beitragssumme indessen recht gering und es verdiente die segensreich wirkende Anstalt auch bei den vielen andern Ansprüchen an die katholische Opferwilligkeit doch eine wirksamere und energischere Unterstützung. Wie viel des Guten könnte ja später nur ein braver, treukatholischer Lehrer in einer Gemeinde wirken!

Wir können das Liebeswerk, ein Scherflein an das katholische Lehrerseminar beizutragen, unsern Lesern nicht besser empfehlen, als wenn wir die herzlichen und eindringlichen Worte des Berichterstatters selbst anführen. Derselbe schreibt:

„Die Gaben für das Seminar fließen leider immer zu spärlich. Wir möchten daher unsere Freunde und Gönner wieder recht sehr bitten, in ihrer Mildthätigkeit und Opferliebe nicht zu ermüden. Die Anstalt hat das Seminar in der sichern Voraussetzung übernommen, daß sie von allen Katholiken möglichst unterstützt werde; sie hat zudem selbst kein Opfer gescheut, dasselbe immer mehr nach Innen und Außen auszubauen, hat besonders auch in Rücksicht auf das Seminar die neue Turnhalle erstellt und seit letzten Herbst den deutschen Vorkurs in's Leben gerufen, um für dasselbe eine entsprechende Uebungsschule zu besitzen. Dafür mußte natürlich eine neue Lehrstelle geschaffen werden. Es liegt uns in der That alles daran, das Seminar immer mehr zu heben und zu vervollkommnen, um so dessen Ziele sowohl in intellektueller als sittlich-religiöser Beziehung immer besser zu erreichen. Je mehr Unterstützung wir finden, desto mehr werden wir auch befähigt sein, alles zu thun, was zu diesem Zwecke nothwendig ist. Unsere Zöglinge entstammen meist armen Familien. Nur wenige Kantone verabfolgen ihnen Stipendien. Wie gerne wollten wir ihre Heimatkantone ersetzen, wenn es uns möglich wäre! Eine reichliche Unterstützung wird uns in den glücklichen Stand setzen, es thun zu können. Und wie viele neuen Anschaffungen müssen Jahr für Jahr gemacht werden, um auch nur irgendwie auf der Höhe der Zeit zu stehen! Die eigenartigen Ziele der Kantonsschule und des Seminars zwingen uns zudem, den dritten Kurs wieder selbstständig zu machen. Während nämlich im I. und II. Kurs die beidseitigen Lehrgänge sehr gut zusammenpassen, so beginnen sie dagegen im III. Kurs bedeutend von einander abzuweichen; die Kantonsschule ist eben auf 4½ Jahre berechnet, das Seminar aber muß im dritten Jahre mit dem Stoffe überall zum Abschlusse gelangen. Am liebsten würden wir freilich den Seminarkurs um ein halbes Jahr erweitern, wenn die finanziellen und andere Verhältnisse es gestatten wollten. In den ersten drei Jahren könnte dann die allgemein wissenschaftliche Grundlage mit Ruhe und gehöriger Vertiefung gelegt werden, während das letzte Halbjahr vorzüglich die Einführung in die Schulpraxis in's Auge fassen würde. Wir werden dieses Ideal nicht aus dem Auge verlieren. Wenn der Opfergeist unserer Gesinnungsgenossen uns treu bleibt und noch sich erweitert und auch andere Verhältnisse sich für diese Idee günstiger gestalten, werden wir keinen Augenblick zaudern, sie in Wirklichkeit umzusetzen. Es wäre dies nicht schwer, wenn sämmtliche katholische Gemeinden sich an der Unterstützung des Seminars bethätigen würden. Wie viele aber fehlen hiebei! Ein Blick auf das Gabenverzeichniß zeigt, daß leider die Großzahl derselben dem Werke ferne bleibt. Es ist diese Thatsache der guten Sache wegen sehr zu bedauern! —

Auf eine besondere Art Unterstützung möchten wir unsere Freunde noch aufmerksam machen. Durch die Uebernahme des Seminars von Seite des Pensionates kommt das Gedeihen des letztern auch dem erstern zu gute. Je mehr Zöglinge das Pensionat hat, desto mehr ist es im Stande, auch für das Seminar Opfer zu bringen. Wir bitten daher, uns recht viele Zöglinge zuzuschicken. Durch den deutschen Vorkurs, der auch Primarschüler aufnimmt, durch die Realschule und das Untergymnasium im Hause, durch das städtische Obergymnasium und die kantonale Industrieschule, welche von unsern Zöglingen ebenfalls besucht werden können, ist es dem Pensionat möglich, allen Bildungsstufen bis zum Lyzeum und Polytechnikum zu entsprechen. Auf eine gute Erziehung im Sinne und Geist unserer hl. katholischen Religion legen wir allen Werth. Wir sind katholische Priester und kennen unsere Pflicht und Verantwortlichkeit! Zudem sind wir nun über zwanzig Jahre auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes thätig, so daß die Eltern mit Vertrauen uns ihre Kinder übergeben dürfen. Durch den Ausbau der neuen Turnhalle sind wir in den Stand gesetzt, eine größere Zahl Schüler aufzunehmen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist."

Gewiß mit vollem Rechte verlangt der Berichterstatter, daß dem Lehrerseminar nur Jünglinge aus braven Familien zugeführt werden.

„Wir bitten unsere Freunde noch, uns stets nur Lehramtskandidaten von unbescholtenem Charakter, welche braven, sittlich-religiösen Familien angehören, zuzuschicken. Das Seminar thut alles, um seine Zöglinge gut zu erziehen; aber wenn die Wurzel krank ist, dann kann es eben auch beim besten Willen seine Ziele nicht erreichen. Der Lehrerstand ist zu erhaben, seine Aufgabe zu bedeutungsvoll für Familie, Staat und Kirche wie für die Kinder selbst, als daß man ihm in sittlicher oder religiöser Beziehung kränkelnde Glieder zuführen dürfte. Geist und Herz des Lehramtskandidaten müssen gesund und frisch, für alles Gute und Edle empfänglich, für die Erziehung und Bildung der Jugend begeistert sein, dann wird der Same, den das Seminar ausstreut, reichlich aufgehen und Früchte tragen zum Wohle der engern und weitern Heimath."

Wir empfehlen unsererseits das Lehrerseminar in Zug, diese Pflanzstätte katholischer Bildung und katholischen Lebens, unseren Lesern bestens zu thatkräftiger Unterstützung im Sinne des Berichterstatters und wünschen der Anstalt auch für die Zukunft glückliches Gedeihen, Gottes Schutz und reichsten Segen.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Die „Ansprache der schweizerischen Bischöfe an die Gläubigen ihrer Diöcesen auf die eidgenössische Bundesfeier im August 1891" ist erschienen. Ein belehrender und erhebender Rückblick auf die sechshundertjährige Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und bedeutungsvolle Mahnungen für die Zukunft, aus dem Munde des sel. Nikolaus von Flüe, bilden den Inhalt des bischöflichen Hirtenwortes.

Solothurn. Gunzgen. Künftigen Dienstag, den 16. Juni, Morgens 9 Uhr, wird der Dreißigste ge-

feiert für den Hochw. Herrn Pfarrer Urs Henzmann sel. Um halb 9 Uhr Off. defunct.

Luzern. (Corresp.) Zum „frommen Wunsch" in der „Kirchen-Zeitung" Nr. 23 bezüglich der Katechismusfrage noch ein anderer frommer Wunsch. So viele Gründe für einen einheitlichen, leicht faßlichen Katechismus für die ganze deutsche Schweiz sprechen, ebenso viele sprechen für ein einheitliches Vorgehen in Bezug auf das Entlassungsjahr der Sonntagschristenlehrpflichtigen. Im Kanton Luzern gilt hiefür das erfüllte 18. Altersjahr. In der neuen Christenlehr-Ordnung des Kantons Nidwalden (Chur) heißt es: „Zum Besuch der Christenlehre sind verpflichtet: Alle Kommunikanten bis zu jenem Jahre, in welchem sie das 18. Lebensjahr erfüllen." In Obwalden werden, im „getreuen Anschluß an die Bundesverfassung", die Kinder schon mit dem 16. Altersjahre, und in Uri, wie ich vernehme, schon mit dem 14. Altersjahr aus der Sonntagschristenlehre entlassen. Daß dieses große Schwierigkeiten bietet bei der gegenwärtigen großen „sozialen Völkerwanderung" von Dorf zu Dorf, von Kanton zu Kanton, ist einleuchtend. Einen anderen frommen Wunsch hätte ich noch, aber weiß nicht, ob ich ihn aussprechen darf; es betrifft die Einheit der mandata abstinentiae in den verschiedenen Bisthümern und den Anschluß an die mildern Forderungen in Deutschland. Diese Einheit im Sinne der Milderung dürfte nach meiner Anschauung gefordert werden durch das gegenwärtige Industrie- und Verkehrswesen und durch die praktischen Erfahrungen. Doch darüber wache die Custodes fidei, auf die wir vollkommen vertrauen. F.

Thurgau. (Eingesandt.) Auch ein frommer Wunsch! Ein Einsender aus Luzern hat in Nr. 23 der „Kirchen-Zeitung" den Wunsch geäußert: „Gemeinsamer Katechismus für die deutschen Diöcesen der Schweiz".

Auch ich wäre mit diesem Wunsche völlig einverstanden. Nur fürchte ich, es werden sich dessen Verwirklichung so viele Schwierigkeiten entgegenstellen, daß er eben nur ein „frommer Wunsch" bleiben werde. Ehe dieser Wunsch erfüllt werden könnte, sollten wir in unserm Bisthum selbst vorerst nur einen gemeinsamen Katechismus haben. Die jetzige Einrichtung mit 2 Katechismen, dem „Kleinen Katechismus" für die Beichtkinder und dem „Katechismus für die katholische Jugend" mag wohl manche Vortheile bieten. Diesen Lichtseiten dürften jedoch eben so viele oder noch mehr Schattenseiten entgegenstehen. Vorerst ist der kleine Katechismus fast etwas zu klein, zu mager; der große Katechismus vielfach schwer zum Lernen.

In zweiter Linie sind Fragen und Antworten, welche den gleichen Gegenstand betreffen, im großen Katechismus oft wieder anders gefaßt, als im kleinen Katechismus. Dies kann nur dazu dienen, den Katecheten wie die Kinder vielfach in Verwirrung zu bringen. Aehnlich verhält es sich mit den Erzählungen aus der biblischen Geschichte; auch diese sind im kleinen Katechismus anders gefaßt, als in der biblischen Geschichte von Businger, die doch in den obern Klassen gewöhnlich gebraucht wird. So müssen die Kinder in der 4. oder 5. Klasse Katechismus und biblische Geschichte in neuer Form lernen, und dabei ist die gewöhnliche Folge, daß sie keinen der beiden Katechismen recht lernen. Wir möchten die Anregung machen, es sollte der neue „große Katechismus" so abgefaßt werden, daß er für alle Klassen, in welchen überhaupt vom Katechismus die Rede sein kann, gebraucht werden könnte, und der sog. kleine Katechismus überflüssig würde. Die Sache ließe sich leicht ausführen, wenn der Unterricht an den drei untersten Klassen allgemein nach Mey gegeben würde. Dieses vortreffliche Büchlein ist nicht nur im Bisthum St. Gallen, sondern auch in unserm Bisthum vielfach in Gebrauch, und alle Confratres, die sich desselben bedienen, haben damit die besten Erfolge erzielt. Die Antworten nach Mey lernen und behalten die Kinder weitaus leichter und besser als den Katechismus. Hätten wir nun den Mey allgemein im Gebrauch und würden wir den Unterricht in den drei ersten Klassen nach demselben ertheilen, dann dürften wir wohl gleich zum sog. großen Katechismus übergehen, und so wäre sein frater minor von selbst überflüssig.

So würde dem Katecheten wie den Kindern manche Arbeit und den Eltern würden auch noch Kosten erspart.

Auch das soll nur eine Anregung sein. P. L.

Genf. Den 6. Juni hat im Großen Rathe von Genf die Interpellation des Großrath Jacquemot über den Briefwechsel des Genfer Staatsrathes mit Bischof Deruaz (S. „Kirchenpolitische Umschau" in Nr. 23 der „Schw. K.-Z.") ihre Beantwortung durch Staatsrath Ador gefunden. Die „Ostschw." berichtet darüber:

„Die Erklärungen des Herrn Ador wurden Namens und unter Gutheißung aller Mitglieder der Regierung abgegeben. Ador betonte, daß die Regierung um so weniger ein Recht besitze, gegen Bischof Deruaz aufzutreten, weil er den Titel Bischof von Lausanne und Genf führe, da dies unter ausdrücklicher Genehmigung von Seite des Bundesrathes geschehe, der die Diöcese Lausanne-Genf in ihrer jetzigen Form wolle beibehalten wissen. Wollte die Regierung Bischof Deruaz deßhalb die Ausübung bischöflicher Funktionen untersagen, geriethe sie in Konflikt mit dem Bund. Für sie selber bleibe Bischof Deruaz nach wie vor nur der Bischof der staatlich freien römisch-katholischen Kirche und als solcher könne er seine Amtsfunktionen unbehindert ausüben. Staatlich anerkannter Bischof von Genf bleibe von Gesetzes wegen Herzog. Damit betrachte die Regierung die Angelegenheit als erledigt, man habe wichtigere Aufgaben in der Gegenwart, als konfessionelle Streitigkeiten zu züchten. Jacquemot trat hierauf einen halben Rückzug an. Tags darauf kam dann der Genfer Staatsbischof Herzog selber nach Genf, wo ihm zu Ehren ein Bankett gegeben wurde. An demselben erklärte Vautier, für die Regierung sei und bleibe Herzog der anerkannte Bischof und die Altkatholiken sollten zu ihm und nicht zu Deruaz halten. Offenbar wollte die Regierung mit dieser Bankettrede theilweise gut machen, was sie in den Augen des Radikalismus

mit dem Briefwechsel mit Deruaz gefehlt hatte. Wie wir Msgr. Deruaz kennen, ist er auf Bankettreden nicht neidig und, wenn er erst einmal in Genf firmt, wird sich zeigen, wer der von den Genfer Katholiken anerkannte Bischof ist. Herr Herzog kennt seine Heerde, wenn er seine kirchenpolitischen Aktionen mit Vorliebe an Bankette verlegt. Sehr bedeutsam und das Erfreulichste an der Erklärung Ador's ist der Umstand, daß nach ihr der Bundesrath und damit die Eidgenossenschaft Bischof Deruaz als Bischof von Lausanne und Genf anerkannt und die Diöcese Lausanne-Genf in ihrem Umfange aufrecht erhalten wissen will. Materiell hat der Bundesrath mit dieser Erklärung die Genfer Bisthumsgesetze der Kulturkampfjahre kassirt. Für die formelle Kassation wird der gegebene Zeitpunkt früher oder später kommen, daran wird kein Bankett etwas ändern.

Deutschland. Bayern. „In Folge des Altkatholikenerlasses kennt in Zukunft die bayerische Regierung keinen „katholischen" Bischof Reinkens mehr, und jede bischöfliche Amtshandlung, die der Bonner Apostat vornehmen wollte, müßte als verfassungswidrig bestraft werden. Zu allem Ueberfluß brachten vor kurzem verschiedene Zeitungen eine aus Regierungskreisen stammende Nachricht, wonach der von der altkatholischen Synode zum „Bischof" Gewählte für die Regierung nur als Privatperson in Betracht komme und nicht befugt sei die Insignien eines römisch katholischen Bischofs zu tragen. Diese Nachricht hat sich nunmehr bestätigt. Die Regierung hat dem Bischof in der That das Tragen von Mitra und Stab verboten. Die Firmungsreisen des altkatholischen Bischofs Reinkens dürften sich in Zukunft, so weit es Bayern betrifft, anders gestalten als in frühern Jahren."

(„St. Kathol. Sonntagsbl.")

Oesterreich. (Mitgetheilt.) Congregation der christlichen Schulbrüder. Schon seit einer Reihe von Jahren werden brave und talentvolle Jünglinge von 14—16 Jahren, welche eine entschiedene Neigung zum Ordensstande und zum Lehrfache zeigen, in das Vorbereitungs-Noviziat (Juvenat) der Schulbrüder zu Strebersdorf bei Wien aufgenommen, um dort ihre Schulkenntnisse zu erweitern, während sie zugleich ihren Beruf zum Ordensstande näher prüfen, bis sie mit dem vollendeten 16. Lebensjahre in's eigentliche Noviziat der Congregation eintreten können.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres (15. September) wird nun auch mit dem katholischen Lehrerseminar zu Tisis bei Feldkirch, das unter der Leitung der christlichen Schulbrüder steht, eine besondere Abtheilung für eben solche Jünglinge, namentlich aus Tirol, Vorarlberg und den angrenzenden Ländern verbunden. Diese besuchen die Vorbereitungsklasse und den I. event. auch den II. Jahrgang des Seminars und treten, wenn ihr Beruf sich bewährt, nach vollendetem 16. Lebensjahre in das eigentliche Noviziat über, nach dessen Vollendung (1 Jahr) sie im dortigen Scholastikate ihre Studien zu Ende führen.

Die jährlichen (12monatlichen) Unterhaltungskosten betragen incl. Bücher, Reinigung der Wäsche 2c. 180 fl.; in besonderen Fällen kann, so lange anderweitige Hilfsquellen dies der Congregation erlauben, eine Ermäßigung eintreten.

Nähere Auskünfte ertheilt die Direktion des katholischen Lehrerseminars zu Tisis (Post Feldkirch), oder der Bruder Visitator der österreichischen Ordensprovinz zu Strebersdorf (Post Florisdorf b/Wien). Die Hochwürdigen Herren Pfarrer, Seelsorger und Katecheten werden gebeten, Jünglinge, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, hierauf aufmerksam zu machen.

Literarisches.

Der berühmte Jugendschriftsteller P. Hermann Koneberg veröffentlicht soeben als 30. Bändchen seiner von ihm schon seit Jahren herausgegebenen und in katholischen Kreisen bestens bekannten und beliebten „Kathol. Kinderbibliothek" ein nett und gefällig ausgestattetes Büchlein: **„Der hl. Aloysius,** der Patron der Jugend" (Verlag von J. Kösel in Kempten. Preis broch. 25 Pfg., geb. in Halbleinwand 35 Pfg., in Ganzleinwand 55 Pfg.), das, mit sinnigem Verständniß dem Geschmacke und den Bedürfnissen der Jugend angepaßt, in den Kreisen der lieben Kleinen gewiß mit großer Freude aufgenommen wird. Wir machen Eltern und Jugendfreunde auf das schöne Büchlein aufmerksam und empfehlen es weitester Verbreitung.

* * *

„Die katholische Bewegung in unseren Tagen." Monatschrift für kirchliche und kirchenpolitische Fragen, Wissenschaft und Kunst. Würzburg und Wien 1891. Verlag von Leo Wörl. Jährlich 12 Hefte. Preis 6 Mark. Sehr gediegene katholische Zeitschrift. Inhalt des 5. Heftes: An der Bahre des Führers. Was den Oesterreichern fehlt. Der Tendenzroman. Die Auswanderung der verwahrlosten Jugend als moralisches Heilmittel. Ein Ausflug nach Venedig. Literarischer Kourier Nr. 25.

Anzeige für Hochw. Herren Geistliche.

Während den Sommer-Monaten können erholungsbedürftige Geistliche unter den günstigsten Bedingungen im Pfarrhause in Göschenen Aufnahme und aufmerksame Verpflegung finden.

Nähere Auskunft ertheilt das dortige Pfarramt.

Göschenen, Anfangs Juni 1891.

Briefkasten d. R. Hr. B. in R. Im nächsten „Pastoralblatt".

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 48

Rundschreiben,

erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst,

über die Arbeiterfrage.

Officielle Ausgabe, lateinisch und deutsch. gr. 8°. (85 S.) Fr. 1. 10.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 49

Unterricht über die Spendung der Nothtaufe und über die **Standespflichten der Hebammen.** Von einem Priester der Erzdiözese Freiburg. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 16°. (X u. 37 S.) 50 Cts.; cartonnirt 55 Cts.

Einladung zum Abonnement

auf den

Schweizer. Erziehungsfreund.

Organ des katholischen Erziehungs-Vereins, sowie des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

Berichterstatter für die Cäcilien-Vereine.

Der „Schweizer. Erziehungsfreund" erscheint jeden Samstag, von Neujahr an 16 Seiten stark in gr. 8°., unter der trefflichen Redaktion des Hochw. Herrn Seminardirektors Baumgartner in Zug und unter Mitwirkung bewährter Mitarbeiter. Abonnementspreis per Jahr für die Schweiz Fr. 4. 50, per Halbjahr Fr. 2. 25. Für das Ausland Fr. 7. — resp. Fr. 3. 50.

Inserate finden im „Schweizer. Erziehungsfreund", namentlich bei den HH. Geistlichen und den Herren Lehrern, die wirksamste Verbreitung. Wir empfehlen das Blatt namentlich auch den Tit. Schulbehörden zur Ausschreibung von vakanten Lehrstellen 2c., sowie auch den Tit. Verlegern von Jugendschriften und den Schulmaterialienhandlungen als Publikationsmittel angelegentlichst. Inserationsgebühr 10 Rp. per Petitzeile. Bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Einsendungen für die Redaktion sind an Hochw. Hrn. Seminardirektor Baumgartner in Zug, Bestellungen, Anzeigen 2c. an die Expedition in Goßau (Kt. St. Gallen) zu adressiren.

Zu zahlreichen Abonnements und Zuwendung von Inseraten ladet ergebenst ein

Goßau (Kt. St. Gallen), im Dezember 1890.

Die Expedition des „Schweiz. Erziehungsfreund":

44 **Buchdruckerei Cavelti-Hangartner.**

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind von heute an in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorräthig in der Buchdruckerei

Burkard & Frölicher, Solothurn.

Gesucht.

Eine Person, nahezu 40 Jahre alt, aus sehr achtbarer Familie, friedlichen Charakters und tüchtig im Hauswesen, sucht wegen familiären Verhältnissen Stelle zu einem Geistlichen, am liebsten in der Central-Schweiz.

Liebevolle Behandlung wird hohem Lohn vorgezogen. Gute Empfehlungen stehen zu Diensten. Eintritt auf Verlangen kann sofort erfolgen. (50³)

Auskunft ertheilt die Exped. dieses Blattes.

Auf St. Pelagiberg

bei Bischofszell (Kt. Thurgau)

sind in Folge der neuen Kirchenbaute, drei, noch in sehr gutem Zustande erhaltene **Altärchen,** sowie auch **Stationen** auf Holz gemalt, nach Führich mit Goldrahmen, um sehr billigen Preis zu erhalten. Zur allfälligen Besichtigung oder schriftlichen Aufschlüssen steht zu Diensten

(45³ **Taubenberger,** Benef.

Ein durchaus braves Mädchen,

Waise, wünscht Köchin-Stelle, bei einem Hrn. Kaplan, oder als Aushülfe einer ältern Köchin in einem Pfarrhause. Dieselbe versteht sehr schöne Herrenhemden zu verfertigen, ist auch in allen andern Handarbeiten sehr gut bewandert. Nähere Auskunft ertheilt Hochw. Herr Kaplan Simmen in Schübelbach, Kt. Schwyz. 46²

Im Verlage von **Burkard & Frölicher** in **Solothurn** ist erschienen:

Die konfessionslose Schule

vom

theologischen Standpunkt betrachtet.

Fälle und Fragen

von zwei Priestern, Doktoren der Theologie, nach der dritten Auflage aus dem Französischen übersetzt

von

C. Stemlin,

Priester der Diözese Basel.

Preis: Fr. 1. 50.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung" ist zu haben:

Die Kirche,

Hülfsmittel für den katechetischen Unterricht

an

Sekundar- und höhern Primarschulen

von

Arnold Walther,

Domkaplan.

Zweite Auflage.

63 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar 20 Cts.

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.